

Bericht
der örtlichen Rechnungsprüfung
über die
Prüfung des Jahresabschlusses der
Stadt Bergisch Gladbach
zum
31. Dezember 2020



Stadt Bergisch Gladbach

Inhaltsverzeichnis

1	Prüfungsauftrag.....	4
2	Grundsätzliche Feststellungen.....	6
2.1	Lage der Kommune	6
2.1.1	Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf	6
2.1.2	Künftige Entwicklung sowie Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung	9
2.2	Unregelmäßigkeiten.....	10
2.2.1	Sonstige Unregelmäßigkeiten.....	11
3	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	12
4	Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	15
4.1	Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung.....	15
4.1.1	Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen.....	15
4.1.2	Jahresabschluss.....	15
4.1.3	Lagebericht.....	17
4.2	Gesamtaussage des Jahresabschlusses.....	17
4.2.1	Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses und Lageberichts.....	17
4.2.2	Wesentliche Bewertungsgrundlagen.....	17
4.2.3	Änderungen in den Bewertungsgrundlagen	17
4.2.4	Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen.....	18
4.2.5	Aufgliederungen und Erläuterungen	18
5	Bestätigungsvermerk	19

Abkürzungsverzeichnis

AöR	Anstalt öffentlichen Rechts
€	Euro
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GO NRW	Gemeindeordnung NRW
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
IDR	Institut der Rechnungsprüfer e.V.
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
KomHVO NRW	Kommunalhaushaltsverordnung NRW
NKF	Neues kommunales Finanzmanagement
RPA	Örtliche Rechnungsprüfung = Rechnungsprüfungsamt

1 Prüfungsauftrag

Die Gemeinde hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss gemäß § 95 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) aufzustellen. Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnis- und Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz sowie dem Anhang. Darüber hinaus hat die Gemeinde einen Lagebericht aufzustellen.

Aufstellung, Inhalt sowie Ausgestaltung der Buchführung und des Jahresabschlusses liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Stadt Bergisch Gladbach. Der gesetzliche Vertreter der Gemeinde ist der Bürgermeister (§ 63 Absatz 1 GO NRW).

Der Entwurf des Jahresabschlusses und des Lageberichtes wird vom Kämmerer aufgestellt und dem Bürgermeister zur Bestätigung vorgelegt (§ 95 Abs. 5 GO NRW). Der Bürgermeister leitet den von ihm bestätigten Entwurf innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres dem Rat zur Feststellung zu.

Alternativ kann der bestätigte Entwurf des Jahresabschlusses unmittelbar dem Rechnungsprüfungsausschuss übergeben werden, wenn gleichzeitig der Rat in einer Vorlage darüber unterrichtet wird (siehe Abschnitt 3.2.5 zu § 95 GO NRW der NKF-Handreichung, 7. Auflage, S. 1323-1324).

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW den an den Rat zugeleiteten Jahresabschluss und den Lagebericht der Gemeinde unter Einbezug des Prüfungsberichtes.

Er bedient sich hierbei der örtlichen Rechnungsprüfung (RPA = Rechnungsprüfungsamt), um - nach § 102 Abs. 1 Satz 1 GO NRW - den Jahresabschluss und den Lagebericht, vor Feststellung durch den Rat, faktisch zu prüfen.

Über das Ergebnis der Prüfung berichtet das RPA mit vorliegendem Bericht, der unter Beachtung der Prüfungsstandards: „Leitlinien zur Berichterstattung bei kommunalen Abschlussprüfungen“ (IDR Prüfungsleitlinie 260) des Instituts der Rechnungsprüfer e.V. sowie der „Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen“ (IDW PS 450) des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. erstellt wurde.

Im Rahmen des gesetzlichen Prüfauftrags nach § 102 Abs. 3 GO NRW wurden die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen oder sonstigen Satzungen sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) geprüft. Die Prüfung ist so anzulegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften und die sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen oder Satzungen, die sich auf das dargestellte Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Bergisch Gladbach wesentlich auswirken, bei gewissenhafter Berufsausübung erkannt werden.

Die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände (z. B. Unterschlagungen, Untreuehandlungen) und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten sind, soweit sie nicht die Ordnungsmäßigkeit von Jahresabschluss und Lagebericht betreffen, nicht Gegenstand der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewesen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses wurde durch das RPA vorgenommen. Eine prüfungsbegleitende Beratung erfolgte durch die Kanzlei „FP GmbH Steuerberatungsgesellschaft Wirtschaftsprüfergesellschaft“.

Nach § 59 Abs. 3 GO NRW hat der Rechnungsprüfungsausschuss zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung schriftlich gegenüber dem Rat Stellung zu nehmen. Über das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung wird der Rechnungsprüfungsausschuss am 06.12.2021 entscheiden, insbesondere ob er den vom Bürgermeister aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht billigt.

2 Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Lage der Kommune

2.1.1 Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf

Im Jahresabschluss sowie im Lagebericht zum 31.12.2020 wurden nach unserer Auffassung folgende wesentliche Aussagen zum Geschäftsverlauf und zur Lage der Stadt Bergisch Gladbach getroffen:

Die Bilanzsumme hat sich im Berichtsjahr von 719,95 Mio. Euro (€) auf 862,23 Mio. € (+142,28 Mio. €) erhöht. Während das Anlagevermögen nahezu unverändert blieb, beruhte die Zunahme im Wesentlichen auf der Veränderung des Umlaufvermögens.

Der Anteil des Anlagevermögens an der Bilanzsumme - einschließlich der investiven Teile aus der aktiven Rechnungsabgrenzung - beläuft sich auf 678,0 Mio. € (Vorjahr: 679,3 Mio. €) und liegt damit bei 78,6%.

Im Berichtsjahr steht einer Zunahme der Immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen in Höhe von 0,3 Mio. € eine Verringerung der Finanzanlagen in Höhe von 2,7 Mio. € gegenüber. Insgesamt ergab sich somit eine Veränderung im Anlagevermögen in Höhe von -2,4 Mio. €.

Die Zugänge bei den Immateriellen Vermögensgegenständen und Sachanlagen sind auf Investitionen in Höhe von 7,43 Mio. € zurückzuführen, denen Abgänge in Höhe von 0,67 Mio. € sowie Abschreibungen in Höhe von 6,50 Mio. € gegenüberstehen. Bei den Finanzanlagen steht den Zugängen in Höhe von 0,476 Mio. € eine Abnahme in Höhe von 3,124 Mio. € gegenüber, die im Wesentlichen aus der Tilgung von Ausleihungen an verbundenen Unternehmen in Höhe von 2,61 Mio. € beruht.

Das Umlaufvermögen nahm von 33,9 Mio. € auf 169,8 Mio. € zu. Der Bilanzwert der Öffentlich-rechtlichen Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen erhöhte sich um 142,5 Mio. €. Die Erhöhung beruht im Wesentlichen auf den Forderungen aus Gewinnausschüttungen im Rahmen des Schütt-aus-hol-zurück-Verfahrens in Höhe von 134,5 Mio. € sowie der Forderung gegen das Abwasserwerk in Höhe von 5,8 Mio. € aus dem Jahresüberschuss für das Haushaltsjahr 2020. Diese Ausschüttungen werden auf Basis der Ausschüttungsbeschlüsse der Tochtergesellschaften bzw. des Sondervermögens im Berichtsjahr gezeigt. Somit ist das Schütt-aus-hol-zurück-Verfahren in der ersten Phase umgesetzt. Die Privatrechtlichen Forderungen und Liquidien Mittel nahmen um 4,5 Mio. € bzw. 1,1 Mio. € ab.

Die Aktiven Rechnungsabgrenzungen im Bereich Jugend und Soziales erhöhten sich um 1,4 Mio. €.

Die Veränderung des Eigenkapitals von 208,8 Mio. € auf 335,0 Mio. € ist im Wesentlichen auf das positive Jahresergebnis von 2020 in Höhe von 126,4 Mio. € zurückzuführen. Das positive Jahresergebnis war durch den Sondereffekt aus dem Schütt-aus-hol-zurück-Verfahren geprägt. Zu detaillierten Ausführungen verweisen wir auf den Lagebericht unter den Abschnitten 2. und 4. Darüber hinaus wurden im Berichtsjahr -0,5 Mio. € an Wertveränderungen aus Finanzanlagen gemäß § 44 Abs. 3 Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) verrechnet.

Weiterhin wurde durch Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 23.06.2020, als seinerzeit entscheidendes Ratsgremium, (Vorlagen Nr. 0204/2020), das Ergebnis des Haushaltsjahres 2018 in Höhe von 5,97 Mio. € in die Ausgleichsrücklage eingestellt.

Die Sonderposten blieben nahezu konstant.

Die Veränderung der Rückstellungen in Höhe von 14,7 Mio. € ist im Wesentlichen auf die Zunahmen bei den Pensions- und Beihilfeverpflichtungen zurückzuführen. Diese Verpflichtungen wurden von der Rheinischen Versorgungskasse Köln im Rahmen einer „Versicherungsmathematischen Bewertung“ ermittelt.

Die Summe der Verbindlichkeiten war im Berichtsjahr nahezu unverändert. Innerhalb der Verbindlichkeiten steht der Abnahme der Verbindlichkeiten aus Krediten in Höhe von 7,8 Mio. € eine Zunahme bei den Sonstigen Verbindlichkeiten in Höhe von 7,1 Mio. € gegenüber.

Die Verbesserung des Jahresergebnisses von 1,7 Mio. € auf 126,4 Mio. € im Berichtsjahr ist im Wesentlichen auf die Erhöhung der Finanzerträge in Höhe von 142,2 Mio. € zurückzuführen. Diese beruht zum größten Teil auf den gezeigten Erträgen aus dem Schütt-aus-hol-zurück-Verfahren.

Der Rückgang der Ordentlichen Erträge in Höhe von insgesamt 6,5 Mio. € im Berichtsjahr ist im Wesentlichen auf Zunahmen bei den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen in Höhe von 13,9 Mio. € und Sonstigen Transfererträge in Höhe von 1,4 Mio. €, denen insgesamt höhere Abnahmen bei den Steuern und ähnlichen Abgaben in Höhe von 17,7 Mio. €, Privatrechtlichen Leistungsentgelten in Höhe von 1,3 Mio. € sowie Sonstigen ordentlichen Erträgen in Höhe von 2,2 Mio. € gegenüberstehen, zurückzuführen.

Die Zunahme der Ordentlichen Aufwendungen in Höhe von 15,1 Mio. € beruht im Wesentlichen auf Personalaufwendungen in Höhe von 6,9 Mio. €, Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen in Höhe von 1,9 Mio. € sowie Transferaufwendungen in Höhe von 8,4 Mio. €, denen eine Abnahme bei den Sonstigen ordentlichen Aufwendungen in Höhe von 2,3 Mio. € gegenübersteht.

Das außerordentliche Ergebnis beträgt +7,1 Mio. €. Dieser außerordentliche Ertrag resultiert aus der Möglichkeit den finanziellen Corona-Schaden zu isolieren. Eine entsprechende Bilanzierungshilfe wird über dem Anlagevermögen in der Bilanz unter dem Posten „Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit“ ausgewiesen.

Für das Haushaltsjahr 2020 war ursprünglich ein Jahresergebnis in Höhe von -2,1 Mio. €, unter Berücksichtigung von Ermächtigungsübertragungen in Höhe von 2,1 Mio. €, geplant. Auch hier resultiert die wesentliche Abweichung aus den vorstehend genannten Sachverhalten. Zu detaillierten Ausführungen verweisen wir auf den Lagebericht unter den Abschnitten 2. und 3.1.

In der Finanzrechnung reduzierte sich der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von 7,6 Mio. € auf -6,8 Mio. € im Berichtsjahr. Während die Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit im Vergleich zu 2019 nahezu unverändert waren, nahmen die Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit um 14,4 Mio. € zu. Die Mehrauszahlungen betrafen im Wesentlichen die Personalauszahlungen in Höhe von 3,0 Mio. €, die Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen in Höhe von 2,1 Mio. € sowie Transferauszahlungen in Höhe von 7,8 Mio. € und Sonstige Auszahlungen in Höhe von 1,6 Mio. €. Im Vergleich zum Planansatz reduzierte sich das Ist-Ergebnis des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit im Berichtsjahr um 3,4 Mio. €. Hinsichtlich der Ursachen der Veränderung verweisen wir auf die Ausführungen im Lagebericht unter Abschnitt 3.3.

Der negative Saldo aus der Investitionstätigkeit reduzierte sich von -2,5 Mio. € (Vorjahr) auf -0,1 Mio. € im Berichtsjahr. Die Veränderung gegenüber dem Vorjahr beruht auf der höheren Zunahme der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit in Höhe 2,93 Mio. €, der eine Zunahme der Auszahlungen in Höhe von 0,56 Mio. € gegenübersteht. Zur Abweichung gegenüber dem Planansatz verweisen wir auf die Ausführungen im Lagebericht unter Abschnitt 3.3.

Der Saldo der Finanzierungstätigkeit ist mit -4,85 Mio. € im Berichtsjahr um 6,46 Mio. € niedriger als in 2019. Die Veränderung zum Vorjahr ist im Wesentlichen auf die gegenüber dem Vorjahr erfolgten höheren Tilgungen als Aufnahmen von Krediten zurückzuführen.

Auf Grund der Prüfung wird festgestellt:

Die Aussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf im Lagebericht geben insgesamt eine zutreffende Beurteilung der Lage der Stadt Bergisch Gladbach wieder.

2.1.2 Künftige Entwicklung sowie Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung

Im Lagebericht wurden nach unserer Auffassung folgende wesentlichen Aussagen zur künftigen Entwicklung sowie zu den Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung der Stadt Bergisch Gladbach getroffen:

Der gesetzliche Vertreter der Stadt Bergisch Gladbach geht weiterhin von strukturellen Problemen des städtischen Haushalts aus. Danach reicht die Finanzierungsbasis der Stadt zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nicht aus.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 126,4 Mio. € ist im Wesentlichen auf das Schütt-aus-hol-zurück-Verfahren zurückzuführen. Dieses Verfahren wurde bei der städtischen Bädergesellschaft mbH, dem Abwasserwerk und Stadtentwicklungsbetrieb AöR eingesetzt. Dieser Überschuss wird nach Feststellung des Jahresabschlusses 2020 der Ausgleichsrücklage zugeführt. Damit wird die Reichweite der Ausgleichsrücklage auf mehrere Jahre gestreckt. Das vorstehend genannte strukturelle Problem des städtischen Haushaltes soll durch bereits festgelegte Gegensteuerungsmaßnahmen verringert werden. Diese Maßnahmen sollen in einer erneuten Aufgaben- und Standardkritik, der Prüfung von Einsparmöglichkeiten durch Digitalisierung sowie Überlegungen hinsichtlich einer Reform der Verwaltungs- und Beteiligungsstrukturen bestehen.

Im Ergebnis soll sich die Ertragssituation der Kommune verbessern. Da sowohl die Isolierung des finanziellen Corona-Schadens als auch das Schütt-aus-hol-zurück-Verfahren keine Auswirkungen auf die Finanzrechnung haben, besteht ein Risiko das künftig das Volumen der Kassenkredite zunehmen wird. Dem soll durch ein aktives Zins- und Schuldenmanagement entgegengewirkt werden.

Als Chancen sieht der gesetzliche Vertreter Neuerungen bei der Bilanzierung durch das 2. Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land NRW und weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften. Die bisher als Erhaltungsaufwand behandelten Maßnahmen können künftig aktiviert werden. So ist es möglich größere Aufwandsbelastungen über Abschreibungen zeitlich zu strecken.

Im Jahr 2014 hat die städtische Bädergesellschaft mbH eine 49,9%ige Beteiligung am örtlichen Versorgungsunternehmen Belkaw GmbH erworben. Zur Finanzierung wurden seinerzeit 78,0 Mio. € an die städtische Bädergesellschaft mbH zum Anteilskauf ausgereicht. Der Saldo des Darlehens beträgt zum 31.12.2020 60,9 Mio. €. Dieser Verbindlichkeit steht eine Ausleihung an die städtische Bädergesellschaft mbH in Höhe von 60,9 Mio. € gegenüber. Die gesetzlichen Vertreter gehen davon aus, dass die Möglichkeit künftig Kommunalдарlehensangebote in ausreichender Zahl nur erhalten werden können, wenn die Stadt rentierliche Investitionen finanziert.

Weiterhin soll die Entwicklung des von der Stadt erworbenen ehemaligen Areals der Zanders GmbH durch den städtischen Immobilienbetrieb künftig positive Beiträge leisten. Der Immobilienbetrieb wird zum 01.01.2022 in den Kernhaushalt zurückgeführt. Damit wird eine deutlich größere Steuerungsrelevanz des Kernhaushaltes bestehen. Die finanzielle Auswirkung durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage stellt ein zusätzliches Risiko dar.

Eine Festschreibung der Zinskonditionen auf mittel- bzw. langfristige Zinsbindungsdauern reduziert das Zinsänderungsrisiko und erhöht gleichzeitig die Planungssicherheit bei den Kassenkreditzinsen.

Auf Grund der Prüfung wird festgestellt:

Die Aussagen im Lagebericht spiegeln insgesamt die künftige Entwicklung sowie die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung der Stadt Bergisch Gladbach zutreffend wieder.

2.2 Unregelmäßigkeiten

Stellt das RPA im Rahmen der Durchführung seiner Prüfung Unregelmäßigkeiten fest, ist darüber zu berichten (s. Abschnitt 4.2.2. der IDR Prüfungsleitlinie 260). Man unterscheidet im Prüfungsbericht zwischen Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung und sonstigen Unregelmäßigkeiten. Berichtspflicht besteht, soweit Unregelmäßigkeiten wesentlich für die Überwachungsfunktion des Rates sind. Während der Prüfung behobene Unregelmäßigkeiten sind nicht berichtspflichtig.

Sonstige Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung sind absichtliche (Verstöße) oder unbeabsichtigte (Unrichtigkeiten) falsche Angaben im Jahresabschluss oder im Lagebericht. Sonstige Unregelmäßigkeiten sind Verstöße oder Unrichtigkeiten, die sich mittelbar auf die Rechnungslegung beziehen, die aber dennoch eine Verletzung einer gesetzlichen Vorschrift oder Satzung darstellen.

2.2.1 Sonstige Unregelmäßigkeiten

Nach § 95 Abs. 5 GO NRW wird der Entwurf des Jahresabschlusses und des Lageberichtes vom Kämmerer aufgestellt und dem Bürgermeister zur Bestätigung vorgelegt. Der Bürgermeister leitet den von ihm bestätigten Entwurf innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres dem Rat zur Feststellung zu. Gemäß § 96 Abs. 1 Satz 1 GO NRW stellt der Rat bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest. Der Vorjahresabschluss wurde in der Sitzung am 01.07.2021 (Vorlagen-Nr. 0320/2021) durch den Rat festgestellt.

Der Entwurf des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2020 wurde vom Kämmerer am 11.10.2021 aufgestellt und am 11.10.2021 vom Bürgermeister bestätigt. Aufgrund der Prüfung durch das RPA ergaben sich mehrere Anpassungen, die letzte Anpassung der Verwaltung erfolgte am 16.11.2021.

Mit Blick auf die gesetzlichen Bestimmungen zur Aufstellung und Bestätigung liegt hier eine Fristüberschreitung für die Aufstellung des Jahresabschluss 2020 vor, die keine Auswirkung auf den Bestätigungsvermerk hat.

Alternativ zur Weiterleitung an den Rat kann der bestätigte Entwurf des Jahresabschlusses unmittelbar dem Rechnungsprüfungsausschuss übergeben werden, wenn gleichzeitig der Rat in einer Vorlage darüber unterrichtet wird (siehe Abschnitt 3.2.5 zu § 95 GO NRW der NKF-Handreichung, 7. Auflage, S. 1323-1324).

Die Weiterleitung an den Rat ist im Berichtsjahr durch Übergabe an die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses am 18.10.2021 erfolgt. Am 11.10.2021 informierte der Kämmerer mit Genehmigung des Bürgermeisters den Rat über die Zuleitung des Entwurfes des Jahresabschlusses direkt an den Rechnungsprüfungsausschuss. Aus Sicht des RPA ist mit der Übergabe an die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses und der Information des Rates die gesetzlich geforderte Zuleitung an den Rat formell erfüllt. Das RPA hat mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 bereits vor Zuleitung an den Rat erstellungsbegleitend begonnen.

3 **Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung**

Die Stadt Bergisch Gladbach hat gemäß § 95 Abs. 1 GO NRW und § 38 Abs. 1 KomHVO NRW in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Der Jahresabschluss muss unter Beachtung der GoB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt vermitteln und ist zu erläutern.

Der Jahresabschluss besteht gemäß § 95 Abs. 2 GO NRW und § 38 Abs. 1 KomHVO NRW aus

- der Ergebnisrechnung,
- der Finanzrechnung,
- den Teilrechnungen,
- der Bilanz und
- dem Anhang.

Dem Jahresabschluss ist gemäß § 95 Abs. 2 GO NRW und § 38 Abs. 2 i. V. m. § 49 KomHVO NRW weiterhin

- ein Lagebericht beizufügen.

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Vorschriften zur Rechnungslegung nach der GO NRW und der KomHVO NRW aufgestellt.

Gegenstand der Prüfung ist der Jahresabschluss zum 31.12.2020 mit seinen vorstehend genannten Bestandteilen.

Aufstellung, Inhalt sowie Ausgestaltung der Buchführung und des Jahresabschlusses liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Stadt Bergisch Gladbach (gesetzlicher Vertreter).

Nach § 102 Abs. 1 GO NRW sind der Jahresabschluss und der Lagebericht, vor Feststellung durch den Rat, durch das RPA zu prüfen.

Aufgabe des RPA nach § 102 Abs. 3 und 5 GO NRW ist es, auf der Grundlage der durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts abzugeben.

Die Prüfung umfasst grundsätzlich die Prüfung der Buchführung, der Inventur, des Inventars, der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 – bestehend aus der Bilanz, der Ergebnis- und Finanzrechnung, den Teilrechnungen, dem Anhang – sowie des Lageberichts für das Haushaltsjahr 2020 der Stadt Bergisch Gladbach.

Im Rahmen des gesetzlichen Prüfauftrags nach § 102 Abs. 3 GO NRW wurden die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen oder sonstigen Satzungen sowie die Beachtung der GoB geprüft. Die Prüfung ist so anzulegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften und die sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen oder Satzungen, die sich auf die Darstellung des ergebenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Bergisch Gladbach wesentlich auswirken, bei gewissenhafter Berufsausübung erkannt werden.

Die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände (z. B. Unterschlagungen, Untreuehandlungen) und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten sind, soweit sie nicht die Ordnungsmäßigkeit von Jahresabschluss und Lagebericht betreffen, nicht Gegenstand der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewesen.

Das RPA der Stadt Bergisch Gladbach hat die Prüfung nach § 102 GO NRW und auf der Grundlage eines risikoorientierten Prüfungsansatzes in Anwendung der vom IDR und vom IDW aufgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfungen durchgeführt.

Diese Grundsätze erfordern es, die Prüfung unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss (bestehend aus Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung, Teilergebnis- sowie Teilfinanzrechnungen, Anhang) sowie der Lagebericht frei von wesentlichen Fehlaussagen und Mängeln sind.

Dem risikoorientierten Prüfungsansatz gemäß hat das RPA eine Prüfungsplanung durchgeführt.

Innerhalb der Planung erfolgten eine Risikoanalyse der Verwaltungstätigkeit sowie des rechtlichen und wirtschaftlichen Umfeldes, die Festlegung der Wesentlichkeitsgrenzen und der Prüfstrategie.

Auf dieser Grundlage sowie der festgestellten prüffeldbezogenen Risikofaktoren unter Einbeziehung der Beurteilung der Wirksamkeit und des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems der Stadt wurden Art, Umfang und zeitlicher Ablauf der einzelnen Prüfungshandlungen für folgende Prüfungsschwerpunkte festgelegt:

- Isolierung des Corona-bedingten-Schadens in Form der Aktivierung der Bilanzierungshilfe (Bilanzposten: „Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit“),
- Rückstellungen,
- Bewertung der Beteiligungen im Lichte des Schütt-aus-hol-zurück-Verfahrens.

Die Prüfungshandlungen umfassten System-, analytische sowie Einzelfallprüfungen. Soweit im Rahmen von Systemprüfungen festgestellt wurde, dass das vorhandene interne Kontrollsystem Fehler hinreichend ausschließt, wurde auf analytische sowie Einzelfallprüfungen weitgehend verzichtet. Die Prüfung erfolgte in Stichproben. Die Stichproben wurden nach dem Verfahren der bewussten Auswahl festgelegt.

Die bisherigen Systemprüfungen - d.h. die Aufnahme des vorhandenen Kontrollsystems und Beurteilung der eingerichteten Kontrollen - konnten bisher noch nicht in dem notwendigen Umfang durchgeführt werden. Der Umfang der analytischen sowie der Einzelfallprüfungshandlungen war infolgedessen auszuweiten. Das RPA ist bestrebt künftig den Fokus auf Systemprüfungshandlungen zu legen. Im Ergebnis sollen soweit dies aufgrund des vorhandenen internen Kontrollsystems möglich ist, der Umfang der analytischen sowie Einzelfallprüfungshandlungen entsprechen reduziert werden. Mit der GO NRW ist in Bezug auf das interne Kontrollsystem insbesondere über die wesentlichen Schwächen bezogen auf den Rechnungslegungsprozess zu berichten (§ 59 Abs. 3 GO NRW). In dem Prüfungsplan für die Folgejahre ist geplant den Fokus auf die Prüfung des internen Kontrollsystems zu richten, um entsprechend Bericht erstatten zu können.

Anknüpfungspunkt der Prüfung war der von der vom RPA geprüfte und am 19.05.2021 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss zum 31.12.2019 einschließlich des Lageberichts der Stadt Bergisch Gladbach.

Gegenstand der Prüfungshandlungen im Rahmen der Prüfung des Lageberichts waren die Vollständigkeit und die Plausibilität der Angaben. Die Angaben sind unter Berücksichtigung der während der Jahresabschlussprüfung gewonnenen Erkenntnisse dahingehend beurteilt worden, ob sie in Einklang mit dem Jahresabschluss stehen und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Bergisch Gladbach vermitteln sowie die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend darstellen.

Der Bürgermeister und Kämmerer haben die Vollständigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts am 16.11.2021 schriftlich bestätigt.

4 Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Der auf Grundlage des NKF-Kontenrahmens erstellte und im Berichtsjahr angewandte Kontenplan gewährleistet nach den Prüfungsfeststellungen eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes.

Die Geschäftsvorfälle wurden vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst. Die Zahlen der Vorjahresbilanz wurden richtig im Berichtsjahr vorgetragen. Der Jahresabschluss wurde aus der Buchführung zutreffend entwickelt und von der Stadt Bergisch Gladbach aufgestellt. Die Bilanz, die Ergebnis-, Finanz- und Teilrechnungen sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert.

Bei der Prüfung wurden keine Sachverhalte festgestellt, die dagegen sprechen, dass die von der Stadt Bergisch Gladbach getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach der Feststellung des RPA den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in der Buchführung und im Jahresabschluss.

4.1.2 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss wurde auf Basis der rechtlichen Grundlagen unter Beachtung der geltenden Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften aufgestellt. Die Gliederungen der Bestandteile des Jahresabschlusses entsprechen grundsätzlich den gesetzlichen Vorschriften.

Die Ergebnisrechnung weist die Aufwendungen und Erträge des abgelaufenen Haushaltsjahres nach und bildet damit das Ressourcenaufkommen sowie den Ressourcenverbrauch für den entsprechenden Zeitraum ab. Die Aufwendungen und Erträge werden danach grundsätzlich in der Periode gebucht, in der sie wirtschaftlich verursacht worden sind. Hierdurch wird die Ermittlung des Jahresergebnisses verursachungsgerecht auf das Haushaltsjahr als Periode bezogen. Das nachgewiesene Jahresergebnis wird entweder als Jahresüberschuss oder als Jahresfehlbetrag in die gemeindliche Bilanz übernommen.

Die Finanzrechnung gibt Auskunft über die tatsächliche finanzielle Lage der Stadt und soll dabei auch die Finanzierungsquellen sowie die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes (Liquide Mittel) sowie den Kreditbedarf für Investitionen der Gemeinde aufzeigen. Sie bezieht sich auf die betriebswirtschaftlichen Rechengrößen „Einzahlungen und Auszahlungen“ und erfasst alle Geschäftsvorfälle, die den Zahlungsmittelbestand verändern.

Abweichungen zwischen einzelnen Positionen der Ergebnis- und Finanzrechnung sind insbesondere darauf zurückzuführen, dass nicht jeder ergebniswirksame Vorgang auch finanzwirksam ist bzw. umgekehrt.

Zur Verwaltungssteuerung und für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit hat die Stadt Bergisch Gladbach entsprechend § 17 KomHVO NRW eine Kosten- und Leistungsrechnung aufgebaut. Die Ergebnisse der Kosten- und Leistungsrechnung sind als interne Leistungsbeziehungen in den Teilergebnisrechnungen gesondert ausgewiesen. Die Kosten- und Leistungsrechnung war nicht Gegenstand unserer Prüfung.

§ 45 KomVO NRW bildet die allgemeine Grundlage für die inhaltliche Ausgestaltung des Anhangs. Der Anhang enthält die notwendigen Erläuterungen der Bilanz und der Ergebnis- sowie der Finanzrechnung, insbesondere zu den von der Stadt Bergisch Gladbach angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen, sowie die sonstigen Pflichtangaben.

Dem Anhang sind ein Anlagenspiegel, Forderungsspiegel und Verbindlichkeitspiegel (§ 45 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 46-48 KomHVO NRW) sowie ein Eigenkapitalsspiegel und eine Übersicht über die in das folgende Jahr übertragenen Haushaltsermächtigungen beigelegt. Aus Transparenzgründen wurde der Anhang um einen Rückstellungsspiegel und einen Sonderpostenspiegel ergänzt.

Das RPA kommt zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss zum 31.12.2020 ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden ist und den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen und den sonstigen Satzungen entspricht.

4.1.3 Lagebericht

Die Prüfung ergab, dass der Lagebericht mit dem Jahresabschluss im Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Bergisch Gladbach vermittelt. Aus Sicht des RPA sind die wesentlichen Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Stadt Bergisch Gladbach zutreffend dargestellt. Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften des § 49 KomHVO NRW.

4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses und Lageberichts

Nach der Beurteilung des RPA auf Basis der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen oder sonstigen Satzungen sowie den GoB.

Jahresabschluss und Lagebericht stehen im Einklang und vermitteln insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Bergisch Gladbach. Die wesentlichen Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Stadt sind zutreffend dargestellt.

4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Das RPA verweist hierzu auf die Angaben im Anhang der Stadt unter dem 1. Abschnitt.

4.2.3 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden gegenüber dem Vorjahr grundsätzlich unverändert angewandt.

4.2.4 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Es waren im Berichtsjahr keine sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses festzustellen.

4.2.5 Aufgliederungen und Erläuterungen

Das RPA sieht von Aufgliederungen und Erläuterungen an dieser Stelle ab, da sie nicht zum Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses notwendig sind.

Hierzu wird auf die Aufgliederungen und Erläuterungen im Anhang verwiesen.

5 Bestätigungsvermerk

An den Bürgermeister und die Mitglieder des Rates

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stadt Bergisch Gladbach nach § 95 der GO NRW, bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2020, der Ergebnis- und Finanzrechnung inklusive der Teilrechnungen für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der dort dargestellten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadt Bergisch Gladbach für das Haushaltsjahr 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den für die Stadt Bergisch Gladbach geltenden gemeindehaushaltsrechtlichen Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen und vermittelt unter Beachtung der GoB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage für das Haushaltsjahr 2020 und
- der beigefügte Lagebericht vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Bergisch Gladbach zum 31.12.2020. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen sowie Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 102 Abs. 8 GO NRW i.V.m. § 322 Abs. 3 Satz 1 Handelsgesetzbuch erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) und vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung der Abschlussprüfer für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind gemäß § 101 Abs. 2 GO NRW bei der Erfüllung der uns zugewiesenen Prüfungsaufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Im Übrigen ist die örtliche Rechnungsprüfung dem Rat unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt. Unser disziplinarischer Dienstherr ist der Bürgermeister der Stadt Bergisch Gladbach.

Wir sind der Auffassung, dass wir von der Stadt Bergisch Gladbach in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und gemeinderechtlichen Vorschriften unabhängig sind, und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Zudem sind wir der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnacheise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter (Bürgermeister) ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den für die Stadt Bergisch Gladbach geltenden Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen GoB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Bergisch Gladbach vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die in Übereinstimmung mit den GoB notwendig sind, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen beabsichtigten oder unbeabsichtigten falschen Angaben ist (Internes Kontrollsystem).

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Stadt Bergisch Gladbach zur dauerhaften sachgerechten Erledigung der Verwaltungsaufgaben zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Gefährdung der Fortführung der ordnungsmäßigen Verwaltungstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Verwaltungstätigkeit („Going Concern“) zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Bergisch Gladbach vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen sowie Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der Bürgermeister verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die als notwendig erachtet wurden, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um angemessene sowie geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung der Abschlussprüfer für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen beabsichtigten oder unbeabsichtigten falschen Angaben ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Bergisch Gladbach vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen sowie Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass die – unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) und vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung – durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt.

Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher beabsichtigter oder unbeabsichtigter falscher Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen.

Das Risiko, dass wesentliche falsche Angaben nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Angaben bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Stadt Bergisch Gladbach abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Verwaltungstätigkeit (Going Concern Prinzip) durch den Bürgermeister sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, darauf, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Stadt Bergisch Gladbach zur Fortführung der Verwaltungstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Stadt Bergisch Gladbach ihre Verwaltungstätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen GoB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Bergisch Gladbach vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Stadt Bergisch Gladbach.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis angemessener und ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben (Prognosen) abweichen.

Die Prüfung hat im Ergebnis zu keinen Einwendungen geführt.

Wir erörtern in der Rechnungsprüfungsausschusssitzung am 06.12.2021 mit den für die Überwachung Verantwortlichen bedeutsame Prüfungsfeststellungen.

Bergisch Gladbach, den 17.11.2021

gezeichnet

gezeichnet

(Alain François)

(Andrea Sauerborn)

Leiter Örtliche Rechnungsprüfung
der Stadt Bergisch Gladbach

Finanzprüferin